Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) der Druckerei Andreas Kögler e.K.

1. Anwendungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und rechtsverbindliche Auskünfte unseres Hauses, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
1.2 Unser Kunde erkennt die ALZB ausdrücklich durch Auftragserteilung und/oder Entgegennahme unserer Lieferung/Leistung an.
1.3 Spezielle Verpflichtungen des Kunden in Form von Einzelabsprachen bzw. Rahmenverträgen mit dem Kunden gehen diesen Bedingungen ausdrücklich vor. In diesem Fall finden jedoch diejenigen Regelungen unserer ALZB Anwendung, zu denen in den Rahmenverträgen bzw. in den Einzelabsprachen ausdrücklich keine Vereinbarung getroffen wurde.
1.4 Die vorliegenden ALZB gelten ausdrücklich auch für alle derzeitigen und zukünftigen Geschäfte mit den Kunden.
1.5 Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen gleich welcher Art des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht widersprochen haben. Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an, dass seine abweichenden Bedingungen nur dann gelten, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Angebot / Vertragsschluss

2.1 Die von uns oder unseren Mitarbeitern gemachten bzw. in Katalogen und Verkaufsunterlagen sowie im Internet enthaltenen Angebote sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden im Rechtssinne zu verstehen.
2.2 Ein Auftrag des Kunden gegenüber uns gilt erst dann von uns angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde bzw. unverzüglich oder termingemäß nach Auftragseingang von uns ausgeführt wird. Im letzten Fall gilt der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
2.3 Soweit Mitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über die schriftlichen Erklärungen hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung unsererseits zur Rechtswirksamkeit. Die Nebenabreden gelten jedoch dann von uns angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Auch hier gilt im letzten Fall der Lieferschein bzw. die Warenrechnung als Auftragsbestätigung.
2.4 Dienstleistungen unseres Hauses, die über die Pflichten als Verkäufer hinausgehen, wie z.B. die Übernahme von Beratungs- und Planungsleistungen, sowie die Übernahme von Werkleistungen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und werden ausdrücklich nur gegen zusätzliche Vergütung übernommen. Sollte keine Vergütung vereinbart sein, gilt die übliche und angemessene Vergütung als vereinbart.

3. Vertragsänderungen / Vorarbeiten

3.1 Nachträgliche Vertragsänderungen inklusive dadurch verursachte Produktionsstillstandskosten werden dem Auftraggeber angelastet.
3.2 Als nachträgliche Änderung des Auftraggebers gelten die Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.
3.3 Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche in der Branche als Vorarbeiten bezeichnete Arbeiten, die im Auftrag mit anfallen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4. Preise / Zahlung

4.1 Unsere Preise gelten ab Werk zzgl. einer evtl. üblichen Verpackung.
Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.
4.2 Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt in der jeweils gesetzlichen Höhe.
4.3 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist länger als 1 Monat ab Vertragsschluss, so stimmt der Kunde bereits jetzt ausdrücklich zu, dass wir berechtigt sind, den Preis nach unserer am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zu berechnen.
4.4 Unsere Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz abzurechnen. Soweit ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen werden kann, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
4.5 Der Zugang der Rechnung gilt mit dem Nachweis der Absendung der Rechnung unter Hinzurechnung von zwei Werktagen als von uns dargelegt und bewiesen.
4.6 Solange keine Zustimmung durch uns schriftlich vorliegt, tritt keine Erfüllung durch Wechsel- bzw. Scheckhereingabe des Kunden auf die Kaufpreisverpflichtung ein.
4.7 Gerät unser Kunde in Zahlungsverzug mit der Abschlagszahlung bzw. Endabrechnung sind wir berechtigt, ohne weitere Mahnung unsere Ware zurückzunehmen. Ist für die Warenrücknahme der Zutritt zum Betrieb des Kunden erforderlich, wird bereits jetzt vereinbart, dass uns der Kunde in einem solchen Fall ausdrücklich den jederzeitigen Zutritt gewährt und wir das Recht haben, die gelieferte Ware beim Kunden wieder an uns zu nehmen. Sollte die Ware noch bei uns lagern, können wir in diesem Fall die Wegschaffung der gelieferten Ware durch den Kunden untersagen.

5. Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnungsrechte

5.1 Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsschluss kannte.
5.2 Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Aufrechnungsrecht des Kunden gegenüber fälligen Forderungen unsererseits aus dem Gesamtsaldo der Geschäftsverbindung bzw. aus Einzelvertrag besteht nur, soweit die Forderungen des Kunden anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
5.3 Das bloße Schweigen unseres Hauses auf die Geltendmachung solcher Forderungen gilt nicht als Anerkennung oder Unstrittigstellung der Forderungen des Kunden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Leistungsverweigerungsrechte des Kunden entsprechend.

6. Abschlagszahlungen / Vorschusszahlungen

6.1 Wir sind berechtigt, gegenüber dem Kunden Abschlagszahlungen bzw. Vorschusszahlungen in Rechnung zu stellen bis zum vollen Warenwert des Vertrags. Soweit der Kunde uns nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum die Zahlung leistet, sind wir bis zur Leistung auf die Abschlags- bzw. Vorschussrechnung von unseren Lieferpflichten in tatsächlicher und zeitlicher Hinsicht freigestellt. Soweit der Kunde nach nochmaliger Aufforderung durch uns zur Begleichung der gestellten Abschlags- bzw. Vorschussrechnung mit angemessener Fristsetzung die Leistung nicht vornimmt, sind wir berechtigt ohne weitere Voraussetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.
6.2 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches durch eine bekannt gewordene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so können wir Vorauszahlung verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten und die weitere Arbeit einstellen. Das Gleiche gilt bei Verzug des Kunden aus seinen Leistungspflichten.

7. Lieferung

7.1 Sämtliche Lieferungen unseres Hauses erfolgen ab Werk, soweit nichts anderes zwischen uns und dem Kunden vereinbart ist. Soweit eine Lieferung unseres Hauses zum Kunden erfolgt, erfolgt der Transport bzw. die Versendung auf Gefahr des Kunden. Auch eine Vergütung der Lieferung durch uns hat keinen Übergang der Gefahrtragung auf uns für den Transport bzw. die Versendung zur Folge.
7.2 Liefertermine sind nur dann verbindliche Liefertermine, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
Fixtermine müssen von uns ausdrücklich als solche bestätigt worden sein.
7.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft unseres Hauses dem tatsächlichen Versand gleich.
7.4 Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% vorzunehmen.
Diese werden in der Rechnung berücksichtigt.
7.5 Die Lieferfrist unsererseits verlängert sich weiterhin (auch innerhalb eines bereits bestehenden Verzuges unseres Hauses) angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Störungen der Verkehrs- und Transportwege, Verzug unserer Lieferanten), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten bzw. den Unterlieferanten unserer Lieferanten eintreten. Der Kunde ist in diesem Fall nur zum Rücktritt berechtigt, wenn die wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haften wir nicht, da vereinbart wird, dass diese nicht Erfüllungsgehilfen unseres Hauses sind. In diesem Fall sind wir jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Kunden evtl. uns zustehende Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

8. Beschaffenheitsvereinbarung

8.1 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass wir berechtigt sind, bezüglich der Vertragsware Abweichungen in Farbe, Maße und Materialien vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht den technischen Vertragszweck der Ware verhindern. Solche Abweichungen in Farben und Maße sowie Materialien gelten nicht als Mängel der Ware im Rechtssinne.
8.2 Unsere Ware gilt als mangelfrei, soweit sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und/oder für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet ist.

9. Entsorgung

9.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung sowie der Vertragsware ist ausschließlich Sache des Kunden.
9.2 Soweit es sich um wieder verwendbares Verpackungsmaterial handelt, das unbeschädigt ist, ist der Kunde verpflichtet, dieses auf seine Gefahr und seine Kosten an uns zurückzusenden.

10. Urheber- / Eigentumsrechte

10.1 Wir behalten uns sämtliche Rechte an den in der Geschäftsbeziehung von uns verwendeten Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Probesätzen, Probedrucken, Mustern, Korrekturabzügen sowie ähnlichen Vorarbeiten bzw. bereits geleisteten Hauptarbeiten, die im Rahmen des Auftrages erbracht worden sind, vor. Diese dürfen dem Vertragszweck bzw. dem Verwendungszweck entsprechenden Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen sowie evtl. für den Vertrag verwendete Werkzeuge unseres Hauses bleiben im Eigentum unseres Hauses. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres Hauses dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zwingend für den Vertrags- bzw. Verwendungszweck erforderlich ist, werden.
10.2 Die vorstehenden Urheberrechte an der Vertragsware gehen erst nach einer vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Rahmen des Auftrages und im Rahmen der vereinbarten Nutzungshöhe auf den Kunden über. Über die Nutzung und Verbreitung gemäß der Absprache steht dem Kunden kein weiteres Urheberrecht an den erlangten Arbeiten aus dem Auftrag zu.
10.3 Uns steht an vom Kunden angelieferten Druck und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
10.4 Von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzte Vertriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithografien, Druckplatten, Werkzeuge, elektronische Daten- und Stehsätze bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, im Eigentum von uns und werden nicht ausgeliefert.
10.5 Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckvorlagen ect. nicht Rechte Dritter verletzt werden.

11. Eigentumsvorbehalt / verlängerter Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen unsererseits in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
11.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit einer nicht uns gehörenden Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware unseres Hauses zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum unsererseits stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich für uns zu verwahren. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.
11.3 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns gemäß diesen Bestimmungen abgetretenen Forderungen. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Geschäftsbeziehungen nachkommt. Auf Verlangen unsererseits hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen umgehend die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ebenfalls berechtigt und ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen. Auf Verlangen hat der Kunde weiterhin uns die Geschäftsadressen sowie Privatadressen der Kunden an die Vorbehaltsware bzw. Ware in die gelieferte Ware unsererseits als wesentlicher Bestandteil eingegangen ist, weitergeliefert, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst auch die Verpflichtung des Kunden aufzulisten, inwieweit diese Lieferungen von seinen Kunden bereits beglichen worden sind und welche Forderungen hier noch im Einzelnen offen stehen.
11.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu unterrichten.
11.5 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und/oder Beschluss zur Durchführung des Liquidationsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen automatisch. Dies gilt nicht für etwaige zwingende nicht ausschließbare Rechte des Insolvenzverwalters.
11.6 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung und/oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

12. Mängelrüge / Sachmängelhaftung

12.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 377 HGB.
12.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung umgehend zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Sachmängelhaftung unseres Hauses. Eine Prüfung von Vertragsware stellt keine einvernehmliche Prüfung bzw. einvernehmliches Verhandeln im Rechtssinne dar und hat keine Hemmung der Verjährung zur Folge.
12.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen.
12.4 Über einen bei einem Verbraucher oder Kunden des Kunden eintretenden Gewährleistungsfall hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.
12.5 Sachmängelansprüche unsererseits gegenüber dem Kunden verjähren in 12 Monaten.
12.6 Die Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber uns gemäß §§ 478, 479 BGB sind von den vorstehenden Regelungen unberührt. Diese Rückgriffsansprüche bestehen allerdings nur insoweit, soweit der Kunde wiederum gegenüber seinen Kunden zwingend gesetzlich verpflichtet war unter Beachtung sämtlicher Fristen und Ausschlussfristen, die nach §§ 478, 479 BGB gegenüber uns gemachten Rückgriffsansprüche gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

13. Schadensersatz / Aufwendungsersatz

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (nachfolgend: "Schadensersatzansprüche"), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.

14. Vertragsstrafe

14.1 Etwaige Vertragsstrafen oder Verzugsfolgen, die der Kunde mit seinen Kunden vereinbart hat, sind von uns nur dann zu übernehmen, soweit eine Haftung dem Grunde nach für uns besteht und soweit diese Vertragsstrafen bzw. Verzugsfolgen uns vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitgeteilt worden sind.
14.2 Soweit der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit uns verstößt, fällt für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 250,00 an.

15. Impressum

Wir haben das Recht auf unseren Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf unser Haus hinzuweisen. Der Kunde kann die Zustimmung diesbezüglich nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse nachweisen kann.

16. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Nebenabreden / Wirksamkeit

16.1 Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. zu den Verträgen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser ALZB bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung von dem Schriftformerfordernis ist nur schriftlich wirksam. Zwischen uns und dem Kunden ist ausdrücklich vereinbart, dass ein konkludentes Abweichen vom Schriftformerfordernis ausdrücklich ausgeschlossen ist.
16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz unserer Firma. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Deutschten Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden, Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand September 2013